



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksversammlung Altona

A/BVG/70.80-2

Drucksache XIX-0216
Datum 26.05.2011

Beschluss

Außengastronomie Susannenstraße; Einhaltung der Auflagen

Anfang Mai dieses Jahres wurden in der Susannenstraße Parktaschen aufgepflastert, um im Anschluss daran durch die angrenzenden Gastronomiebetriebe für Außengastronomie benutzt zu werden, soweit die Gastwirte einen Sondernutzungsvertrag mit dem Bezirksamt Altona geschlossen haben. Mit dieser Nutzung sind zahlreiche Auflagen verbunden, insbesondere die Aufstellung von Schallschutzschirmen. Grundlage für diese Maßnahme sind Beschlüsse der Bezirksversammlung Altona, ausdrücklich Drucksache XVIII-1823 und dazugehörige Anlagen.

Mit Beginn dieses Jahres soll es auf dem Gehweg der Susannenstraße keine Außengastronomienutzung mehr geben. Trotzdem ist es in der letzten Zeit zu Nutzungen der neuen Außengastronomief Flächen und des Gehwegs durch Gastronomiebetriebe gekommen. Dieser Zustand stellt eine nicht hinnehmbare Belastung der Anwohner dar und ist gleichzeitig eine Verletzung der Beschlüsse der Bezirksversammlung Altona und ein Verstoß gegen die Sondernutzungsauflagen.

Vor diesem Hintergrund beschließt die Bezirksversammlung Altona:

Das Bezirksamt wird gemäß § 19 Absatz 2 BezVG aufgefordert unverzüglich sicherzustellen, dass:

- 1. bei Betrieben, die sich nicht für eine Aufpflasterung entschieden haben ab sofort, und bei Betrieben, die sich für eine Aufpflasterung entschieden haben, spätestens mit Abschluss der Baumaßnahme keine Außengastronomie auf dem gesamten Gehweg der Susannenstraße stattfindet;**
- 2. Außengastronomie in den aufgepflasterten Parktaschen nur dann erfolgt, wenn alle Sondernutzungsauflagen eingehalten werden und insbesondere Schallschutzschirme vorhanden sind;**
- 3. die Susannenstraße als Schwerpunkt für die Bestreifung durch den Bezirklichen Ordnungsdienst festgelegt wird und insbesondere die Einhaltung der Außensperrzeiten kontrolliert wird.**